



Institut zur Qualitätsentwicklung  
im Bildungswesen

Forschungsdatenzentrum

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER LÄNDER  
AN DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN E.V.

## Datennutzungsvertrag

[Antragsnummer]

Zwischen dem

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen  
– Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der  
Humboldt-Universität zu Berlin – e.V.

vertreten durch:

Frau Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand)

Frau Dr. Anne Jostkleigrewe-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

Postanschrift:

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ausführende Abteilung:

Forschungsdatenzentrum

– nachfolgend "FDZ" genannt –

und

[Name]

[Institution]

[Adresse]

– nachfolgend "Datennutzer\*in" genannt –

### Präambel

Am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e.V. (IQB) ist das Forschungsdatenzentrum (FDZ) eingerichtet. Das FDZ ist als Archiv für die Datensätze von Bildungsstudien in Deutschland tätig. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus der pädagogisch-psychologischen Forschung mit Leistungsdaten sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der in Anlage A und ggf. Anlage C genannten Datensätze durch das FDZ an den/die Datennutzer\*in und deren Nutzung zu den in § 2 geregelten Nutzungsbedingungen. Darüber hinaus werden die nachfolgend genannten Anlagen verbindlicher Vertragsbestandteil:

- Anlage A: Antrag auf Datennutzung [Antragsnummer] vom [Datum], im Folgenden "Datennutzungsprojekt"
- Anlage B: Genehmigungsschreiben des FDZ
- Anlage C: Studienspezifische Nutzungsbedingungen (Einschränkungen und Auflagen, Sperrvermerke, Zitationsvorschläge) für die beantragten Daten; hier:  
C.xxx: STUDIE  
C.yyy: STUDIE  
C.zzz: STUDIE
- Anlage D: Relevante Korrespondenz

Angaben zum Projekt/Forschungsanliegen:

- Projekttitel: [Titel des Forschungsprojekts]
- Für detaillierte Angaben zum Forschungsprojekt siehe Anlagen A und D.
- Studienspezifische Nutzungsbedingungen (Einschränkungen und Auflagen, Sperrvermerke, Zitationsvorschläge) sind in der Anlage C aufgeführt.

(2) Die Genehmigung wird mit den in der Anlage C genannten Einschränkungen und Auflagen erteilt. Fragestellungen, die zum Schutz von Qualifikationsarbeiten gesperrt sind, sind ebenfalls in Anlage C aufgeführt. Im Fall von gesperrten Fragestellungen dürfen die Daten nicht für die Bearbeitung dieser Fragestellungen genutzt werden.

(3) Im Einzelnen erhält die/der Datennutzer\*in vom FDZ Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen sowie ggf. weitere dem Verständnis der Datensätze dienende Materialien, die bei der Datenübergabe in der Begleitdokumentation aufgeführt werden.

(4) Der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen wird wie folgt gewährt:

a) Für Datennutzer\*innen, die in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ansässig sind, stellt das FDZ standardmäßig Scientific Use Files (SUFs) mit den benötigten Daten im Dateiaustauschportal der Humboldt-Universität zu Berlin für den/die Datennutzer\*in zum Download bereit. Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: [https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\\_en](https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en)).

b) Für den Umgang mit sensiblen Daten, die nicht in den Scientific Use Files (SUFs) zur Verfügung gestellt werden können (dies betrifft v. a. Variablen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen aus den SUFs gelöscht wurden, sowie die Bundesländerkennungsvariable in Studien des nationalen und internationalen Bildungsmonitorings), kann pro Datennutzungsprojekt in der Regel ein/e Datennutzer\*in nach Verfügbarkeit das Fernrechensystem JoSuA (bereitgestellt vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn) nutzen. Über JoSuA sind Analysen im *internal mode* und im *presentation/publication mode* möglich. Der/die Datennutzer\*in wählt aus und kann in JoSuA stets erkennen, ob seine/ihre Analysen im *internal mode* oder im *presentation/publication mode* durchgeführt werden. Analyseergebnisse, die im *internal mode* erzielt wurden, dürfen nicht für Publikationen verwendet werden. Analyseergebnisse aus dem *presentation/publication mode* dürfen von dem/der Datennutzer\*in nach Freigabe durch das FDZ publiziert werden. Mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesem Datennutzungsvertrag stimmt der/die Datennutzer\*in zu, dass seine/ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Einrichtung des Zugangs zum Fernrechensystem JoSuA und zu Kommunikationszwecken an den Anbieter des Fernrechensystems,

namentlich das IZA, weitergegeben werden. Die Kontaktdaten des/der Datennutzers\*in werden vom FDZ nur und erst dann an das IZA weitergegeben, wenn der Zugang zum Fernrechensystem JoSuA tatsächlich benötigt wird. Für die weitere Verarbeitung der Daten durch das IZA übernimmt das FDZ keine Verantwortung, sondern ist das IZA selbstständig verantwortlich.

c) Für Datennutzer\*innen, die in einem Land ansässig sind, welches kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der DS-GVO bietet, oder sich für längere Zeit während ihrer Forschungstätigkeit in einem Land ohne angemessenes Datenschutzniveau aufhalten, sind Analysen nur über Fernrechnen erlaubt. Für die Berechnungen kann pro Datennutzungsprojekt in der Regel ein/e Datennutzer\*in nach Verfügbarkeit das Fernrechensystem JoSuA (bereitgestellt vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn) nutzen. Für die Nutzungsmodalitäten, Berechtigungen und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten gelten die vorstehenden Regelungen in Buchst. b) entsprechend. Auch insoweit stimmt der/die Datennutzer\*in mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesem Datennutzungsvertrag zu, dass seine/ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Einrichtung des Zugangs zum Fernrechensystem JoSuA und zu Kommunikationszwecken an den Anbieter des Fernrechensystems, namentlich das IZA, weitergegeben werden. Die Kontaktdaten des/der Datennutzers\*in werden vom FDZ nur und erst dann an das IZA weitergegeben, wenn der Zugang zum Fernrechensystem JoSuA tatsächlich benötigt wird.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen**

(1) Das FDZ stellt dem/der Datennutzer\*in die Datensätze ausschließlich zur Erforschung des in § 1 Abs. 1 benannten Forschungsanliegens unter den dort näher bezeichneten Einschränkungen und Auflagen sowie unter den in § 1 Abs. 4 genannten Zugangsbedingungen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken in Forschung und Lehre zur Verfügung.

(2) Der/die Datennutzer\*in darf die Datensätze ausschließlich für die gemäß § 1 Abs. 1 genehmigten Zwecke und nur mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen und Auflagen verwenden; für darüber hinausgehende Fragestellungen oder Forschungsanliegen dürfen die Datensätze von dem/der Datennutzer\*in nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des FDZ verwendet werden. Verletzt der/die Datennutzer\*in diese Verwendungsbeschränkung, verwirkt er/sie eine Vertragsstrafe nach § 7 dieses Nutzungsvertrages.

(3) Der/die Datennutzer\*in darf Zugang zu den Datensätzen und den übrigen übergebenen Materialien nur Personen gewähren, die unmittelbar in die wissenschaftliche Arbeit zu der nach § 1 Abs. 1 genehmigten Fragestellung einbezogen sind, ohne jedoch eigene Publikationsinteressen zu verfolgen (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte). Der/die Datennutzer\*in stellt sicher, dass diese Personen erst dann Zugang zu den Datensätzen und den übergebenen Materialien erhalten, wenn sie sich zuvor schriftlich dazu verpflichtet haben, die nach diesem Datennutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen einzuhalten. Der/die Datennutzer\*in hat die Verpflichtungserklärungen dem FDZ vorzulegen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Datensätze und der Materialien durch den/die Datennutzer\*in an Dritte ist nicht gestattet. Die Weitergabe der Zugangsdaten zum Fernrechensystem JoSuA ist nicht gestattet; etwaige Zuwiderhandlungen führen zu einer Vertragsstrafe gem. § 7.

(4) Die Speicherung der Daten und der übrigen übergebenen Materialien ist nur auf passwortgeschützten Speichermedien oder in Form eines passwortgeschützten ZIP-Archivs gestattet. Das Passwort zum Entpacken der Daten darf ausschließlich außerhalb des Datenspeicherorts gespeichert werden und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die sich gemäß vorstehendem Abs. 3 zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen schriftlich verpflichtet haben.

(5) Mitnahme von Daten bei Wechsel des Aufenthaltsorts

a) Die Mitnahme der Daten auf Datenträgern jeglicher Art ist nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau im Sinne der DS-GVO gestattet. Bei einem Wechsel des/der Datennutzers\*in in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die Daten entweder passwortgeschützt bis zur Rückkehr des/der Datennutzers\*in zurückzulassen oder (falls die Rückkehr erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit geplant ist) unwiederbringlich zu löschen und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich anzuzeigen.

b) Länder, die ein angemessenes Schutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: [https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\\_en](https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en)).

(6) Der/die Datennutzer\*in trägt dafür Sorge, dass für jede Person, die in einer Veröffentlichung, welche ganz oder teilweise auf den Daten und Materialien des FDZ beruht, als Autor\*in oder Ko-Autor\*in genannt werden soll, ein eigener Datennutzungsvertrag geschlossen wird, es sei denn, die jeweilige Person weist nach, dass für ihren Anteil an der Publikation auf die Daten und Materialien des FDZ nicht zurückgegriffen wurde.

(7) Veröffentlichungen

a) Bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf den überlassenen Daten und/oder Materialien beruht, ist das FDZ zu nennen und der Datensatz sowie ggf. weitere begleitende Materialien unter Angabe der DOI (soweit vorhanden) zu zitieren (siehe dazu die Vorgaben in Anlage C).

b) Von jeder Veröffentlichung, die unter Nutzung der überlassenen Daten und/oder Materialien entstanden ist, ist dem FDZ unverzüglich eine elektronische Kopie (PDF) oder ein Exemplar in Papierform zur Verfügung zu stellen. Als Veröffentlichung gelten auch selbst veröffentlichte Manuskripte (z.B. in Repositorien) sobald sie öffentlich zugänglich sind, auch wenn diese sich noch in Arbeit befinden ("Working Papers", "Preprints" o.ä.), sowie studentische Arbeiten, die nur universitätsintern veröffentlicht werden (z. B. Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten).

(8) Das FDZ ist darauf hinzuweisen, falls nach diesem Vertrag übergebene Daten und/oder Materialien nach Auffassung des/der Datennutzers\*in Mängel aufweisen. In diesem Fall sind die festgestellten Mängel so gut wie möglich zu beschreiben.

(9) Die Nutzung des Fernrechensystems JoSuA gem. § 1 Abs. 4 Buchst. b und c wird wie folgt geregelt:

- a) Die Nutzung des Fernrechensystems ist im Regelfall auf eine Person pro Datennutzungsprojekt beschränkt.
- b) Die Einrichtung des Zugangs zum Fernrechenystem erfolgt erst dann, wenn der/die Datennutzer\*in tatsächlich mit den Berechnungen beginnen will; dies ist dem FDZ mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- c) Der Nutzungszeitraum ist im Regelfall auf vier Monate begrenzt und kann auf begründeten Antrag des/der Datennutzers\*in verlängert werden. Der Antrag ist in Textform rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungszeitraums zu stellen (mindestens eine Woche vorher). Nutzungszeiträume können in der Regel um einen Monat innerhalb der Laufzeit dieses Datennutzungsvertrags verlängert werden.
- d) Nach Ablauf eines Nutzungszeitraums kann/können innerhalb der Laufzeit dieses Datennutzungsvertrags auf begründeten Antrag des/der Datennutzers\*in ein zusätzlicher Nutzungszeitraum oder mehrere zusätzliche Nutzungszeiträume eingerichtet werden. Der Antrag ist in Textform mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen. Mehrere Nutzungszeiträume im Rahmen eines Datennutzungsprojekts können, müssen aber nicht zusammenhängend in Anspruch genommen werden.
- e) Die Zugangsberechtigung zum Fernrechenystem JoSuA ist personengebunden. Die Weitergabe der Zugangsberechtigung durch den/die Datennutzer\*in an Dritte (auch innerhalb desselben Datennutzungsprojekts) ist ausdrücklich nicht gestattet. Etwaige Zuwiderhandlungen ziehen eine Vertragsstrafe nach § 7 dieses Datennutzungsvertrags nach sich. Darüber hinaus behält das FDZ sich vor, den/die Datennutzer\*in für eventuelle Nachforderungen, die dem FDZ für die zusätzlichen Datennutzer\*innen im Zusammenhang mit dem Datennutzungsprojekt, für das nur der/die Datennutzer\*in unter diesem Datennutzungsvertrag den Zugang zu JoSuA erhalten hat, vom IZA in Rechnung gestellt werden, in Regress zu nehmen.
- f) Analyseergebnisse, die im *internal mode* erzielt wurden, dürfen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b nicht für Publikationen verwendet oder auf sonstige Weise für Dritte außerhalb des Datennutzungsprojekts verfügbar gemacht werden. Als Publikation gelten auch selbst veröffentlichte Manuskripte (z.B. in Repositorien), sobald sie öffentlich zugänglich sind, auch wenn

diese sich noch in Arbeit befinden ("Working Papers", "Preprints" o.ä.), Manuskripteinreichungen, Konferenzbeiträge und Präsentationen im Rahmen von Vorträgen sowie studentische Arbeiten, die nur universitätsintern veröffentlicht werden (z. B. Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten). Etwaige Zuwiderhandlungen ziehen eine Vertragsstrafe nach § 7 dieses Datennutzungsvertrags nach sich.

### **§ 3 Rechteeinräumung**

(1) Das FDZ räumt dem/der Datennutzer\*in an den Datensätzen und an den übrigen übergebenen Materialien das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Datensätze unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen gemäß § 2 für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Das Recht zur Bearbeitung der Daten und/oder Materialien ist hiervon nur insoweit umfasst, als dies gemäß § 1 Abs. 1 und 2 genehmigt und in den Nutzungsbedingungen spezifiziert wurde. Das Recht zur Unterlizenzierung besteht ausschließlich im Hinblick auf die in § 2 Abs. 3 genannten Personen unter den dort beschriebenen Voraussetzungen (ohne Publikationsrecht). Das Recht zur Nutzung gilt für die Dauer der Laufzeit dieses Datennutzungsvertrages.

(2) Dem/der Datennutzer\*in ist es nicht gestattet, die Datensätze mit anderen oder eigenen Daten zusammen zu führen, um daraus über die in Absatz 1 genannten Zwecke hinausgehende Datenbestände zu generieren.

(3) Bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen durch den/die Datennutzer\*in gegen die in § 2 Absatz 2 und Absatz 3 vereinbarten Nutzungsbedingungen oder gegen die vorstehenden Absätze 1 und 2 erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung, ohne dass der Vertrag gekündigt werden muss oder der Verstoß durch das FDZ gerügt werden muss.

### **§ 4 Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Weiterhin ist das für den/die Datennutzer\*in eventuell geltende Landesdatenschutzgesetz zu beachten. Sämtliche personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Datennutzungsvertrages verarbeitet werden.

(2) Beide Vertragsparteien haben angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die im Rahmen dieses Datennutzungsvertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DS-GVO und den weiteren anwendbaren Datenschutzgesetzen vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, unbeabsichtigter oder unberechtigter Veränderung, unbefugtem Zugriff, Verwendung und/oder Offenlegung zu schützen.

(3) Dem/Der Datennutzer\*in ist es nicht gestattet, aggregierte Ergebnisse mit weniger als fünf Personen oder Einzelpersonenergebnisse zu berechnen. Der/die Datennutzer\*in hat jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder für ihn/sie oder andere geeignet ist, zu einer Re-Identifikation von Zielpersonen zu führen bzw. die in den Datensätzen enthaltenen anonymisierten statistischen Einzelangaben zu de-anonymisieren (z. B. durch das Zuspielen entsprechenden Zusatzwissens).

### **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

(1) Beide Vertragsparteien werden ihre vertragsgegenständlichen Leistungen mit der beim FDZ üblichen und angemessenen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchführen, wie sie z. B. in den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils aktualisierten Fassung festgelegt sind.

(2) Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Datensätze, die dem FDZ von den Datengebern übergeben wurden, sowie für die Eignung der Datensätze für den von dem/der Datennutzer\*in intendierten Zweck, insbesondere das in § 1 Abs. 1 beschriebene Datennutzungsprojekt, wird nicht übernommen.

(3) Das FDZ haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unbeschränkt. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet das FDZ auch bei leichter Fahrlässigkeit. Unter wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung dieses Datennutzungsvertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der/die Datennutzer\*in vertrauen darf. Verletzt das FDZ wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ist die Ersatzpflicht jeweils auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Das FDZ haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, es sei denn, diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des FDZ ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer\*innen, Mitarbeiter\*innen, Vertreter\*innen und Erfüllungsgehilf\*innen des FDZ, insbesondere zugunsten der Anteilseigner\*innen, Mitarbeiter\*innen, Vertreter\*innen, Organe und deren Mitglieder, was deren persönliche Haftung betrifft. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch das FDZ oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der/die Datennutzer\*in stellt das FDZ von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaft erfolgten unzulässigen Nutzung der Datensätze und/oder übergebenen Materialien durch den/die Datennutzer\*in gegenüber dem FDZ geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

## **§ 6 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung**

(1) Dieser Datennutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum [Datum].

(2) Auf schriftliche Anfrage des/der Datennutzers\*in kann der Datennutzungsvertrag auf bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden, sofern zum Zeitpunkt dieses Antrages die Datensätze vom FDZ noch angeboten werden.

(3) Der Datennutzungsvertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für das FDZ insbesondere vor, wenn der/die Datennutzer\*in gegen die Nutzungsbedingungen gemäß § 2 verstößt.

(4) Bei Vertragsbeendigung ist der/die Datennutzer\*in verpflichtet, sämtliche nach diesem Datennutzungsvertrag überlassenen Daten und Materialien sowie evtl. von dem/der Datennutzer\*in angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien zu vernichten und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen. Eine weitere Verwendung der Daten und/oder Materialien durch den/die Datennutzer\*in, insbesondere auch eventuell modifizierter Datensätze, ist unzulässig.

## **§ 7 Vertragsstrafe**

Der/die Datennutzer\*in wird dem FDZ für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der nachfolgend genannten Vertragsbestimmungen unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € (zehntausend Euro) zahlen: Verstöße gegen die Bestimmungen von § 1 Abs. 2 (Einschränkungen und Auflagen), § 2 (Nutzungsbedingungen), § 4 (Datenschutz) und § 6 Abs. 4 (Verhalten nach Vertragsbeendigung). Das Recht des FDZ, einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist,

geltend zu machen, bleibt unberührt. In diesem Fall wird eine für den jeweiligen Verstoß bereits gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

### **§ 8 Abweichungen vom Vertragstext/Teilunwirksamkeit**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses nicht. Nach dem Vertragsschluss sollen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Datennutzungsvertrages zum Zwecke der Rechtssicherheit durch schriftliche Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung erfolgen. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Datennutzungsvertrag Bezug nehmen.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(3) Mit der Unterzeichnung dieses Datennutzungsvertrages verlieren alle den Inhalt dieses Datennutzungsvertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.

(4) Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

### **§ 9 Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

### **§ 10 Vertragsausfertigungen**

Das FDZ und der/die Datennutzer\*in sowie ggf. der/die mitzeichnende Betreuer\*in des Forschungsprojekts erhalten jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Datennutzungsvertrages.

[Ort], den

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Der/die Datennutzer\*in

\_\_\_\_\_  
Für den IQB-Vorstand

Stempel der Einrichtung:

Stempel des IQB: